



## ■ Datenschutz-Kodex für Geodatendienste

Vom 28.02.2011  
in der überarbeiteten Fassung vom  
11.03.2015



datenschutz  
kodex für  
geodatendienste

# Präambel

Die durch den Kodex geregelten Dienste haben eine große gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Relevanz. Sie stärken die Informationsfreiheit, haben einen hohen praktischen Nutzwert im sozialen und gewerblichen Bereich und genießen nach bisherigen Erfahrungen im In- und Ausland eine sehr hohe Nutzerakzeptanz. Zudem stellen die den Diensten zugrunde liegenden Geodaten die Basis derzeitiger und zukünftiger Schlüsseltechnologien und damit einen signifikanten Innovations- und Wirtschaftsfaktor für private und öffentliche Anbieter und den Standort Deutschland dar. Ungeachtet dessen gibt es von Seiten der Öffentlichkeit auch Bedenken hinsichtlich dieser neuartigen Dienste. Dieser Kodex hat das Ziel, die Akzeptanz der Dienste und die informationelle Selbstbestimmung der Bürger zu fördern, indem er im Wege der Selbstverpflichtung Grundsätze für einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Berechtigten, Nutzern und Anbietern der Dienste festlegt. Im Rahmen einer regelmäßigen Evaluierung prüfen die Unterzeichner notwendige Anpassungen des Kodex an die gesellschaftliche und technologische Entwicklung.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die des Telemediengesetzes (TMG) bleiben durch diesen Kodex unberührt.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Unterzeichner durch diesen Kodex wie folgt:

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die in diesem Kodex getroffenen Regelungen gelten für alle Dienste, die das geschäftsmäßige Bereitstellen systematisch und räumlich zusammenhängend aufgenommener und abgebildeter, georeferenzierter, bodengebunden erfasster filmischer oder fotografischer Panoramaansichten zum Abruf über das Internet für die Öffentlichkeit oder an institutionelle Lizenznehmer zur Verwendung in geschlossenen Benutzergruppen über Telekommunikationsverbindungen/Datenträger zum Gegenstand haben.
- 1.2 Für Unterzeichner, die selbst kein Bildmaterial erstellen, sondern nur Dienste von anderen Anbietern oder Dritten in ihr Internetangebot integrieren, gelten die Regelungen in Ziff. 3.8, 3.9, 3.10, 4, 5.6 und 5.8 nicht. Sie verpflichten sich jedoch, ausschließlich solche Dienste zum Abruf bereit zu halten, bei welchen die in diesen Ziffern festgeschriebenen Verpflichtungen implementiert sind.
- 1.3 Berechtigte aus den in diesem Kodex getroffenen Regelungen sind alle natürlichen Personen, bei denen das Bildmaterial Folgendes zeigt:
  - a) die natürliche Person selbst oder eine andere natürliche Person, für welche sie sorgeberechtigt ist,
  - b) ein Kfz, dessen Eigentümer oder Halter die natürliche Person ist, und/oder
  - c) ein Haus, welches die natürliche Person bewohnt oder welches in ihrem Eigentum steht.

## 2 Definitionen

Im Sinne dieses Kodex gelten die folgenden Definitionen:

„Berechtigte“ sind die in Ziffer 1.3 genannten natürlichen Personen.

„Bildmaterial“ sind die in den Diensten bereitgestellten Abbildungen.

„Dienste“ sind die unter Ziffer 1.1 beschriebenen Dienste.

„Dienst-Website(s)“ ist/sind die Internetseite(n), auf welcher/welchen der Dienst für die Öffentlichkeit angeboten wird und/oder die Internetseite(n) des Unterzeichners, der Bildmaterial an institutionelle Lizenznehmer zur Verwendung in geschlossenen Benutzergruppen über Telekommunikationsverbindungen/Datenträger bereitstellt.

„Institutionelle Lizenznehmer“ sind juristische Personen, die entgeltlich von einem Unterzeichner Bildmaterial oder Nutzungsrechte an Bildmaterial erwerben und weder selbst noch über verbundene juristische Personen geschäftsmäßig Bildmaterial für Dienste im Sinne von Ziffer 1.1 erstellen.

„Kodex“ ist dieser Datenschutz-Kodex für Geodatendienste.

„Nutzer“ sind die tatsächlichen oder potentiellen Nutzer der Dienste.

„Unterzeichner“ sind die Unternehmen, welche diesen Kodex unterschrieben haben.

## 3 Transparenz

- 3.1 Die Unterzeichner stimmen darin überein, größtmögliche Transparenz über die Dienste herzustellen. Diese Transparenz umfasst die Möglichkeit, sich über die Unterzeichner, die Dienste und deren Nutzungsmöglichkeiten, deren gegenwärtige und künftige geografische Abdeckung, die eingesetzten Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und die Möglichkeiten zum Widerspruch einfach und schnell zu informieren.
- 3.2 Die Unterzeichner richten die in Ziffer 6 näher beschriebene Zentrale Informations- und Widerspruchsstelle ein. Diese dient als Anlaufstelle, bei der sich die Nutzer einfach und zentral über die Dienste aller Unterzeichner informieren können und schnell zu den von den Unterzeichnern bereit gestellten Widerspruchsmöglichkeiten geleitet werden.
- 3.3 Die Unterzeichner platzieren eine gut verständliche Datenschutzerklärung an leicht auffindbarer Stelle ihres Internetauftritts.
- 3.4 Die Unterzeichner stellen auf der eigenen Dienst-Website an leicht auffindbarer Stelle die für den Dienst relevanten Erläuterungen zum Datenschutz/zum Schutz der Privatsphäre bereit und weisen dabei auf die Rechte hin, die den Berechtigten durch den Kodex eingeräumt werden. Sie verlinken zudem auf die Website der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle.

- 3.5 Die Unterzeichner geben an prominenter Stelle (z.B. im Impressum oder auf der eigenen Dienst-Website) einen Kontakt für die Ausübung der in diesem Kodex eingeräumten Rechte an. Dieser Kontakt muss mindestens folgende Informationen enthalten:
  - Name des Unternehmens oder Vertreters
  - Postalische Kontaktadresse in Deutschland oder EU
  - E-Mail-Adresse oder Online-Kontaktformular
- 3.6 Die Unterzeichner stellen auf der eigenen Dienst-Website eine Beschreibung ihres Dienstes zur Verfügung, in welcher sie dem Nutzer dessen Funktionalität leicht verständlich erläutern.
- 3.7 Die Unterzeichner weisen durch Einbindung eines einheitlichen Logos auf der eigenen Dienst-Website auf die Unterzeichnung des Kodex hin.
- 3.8 Die Unterzeichner informieren auf der eigenen Dienst-Website mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen über geplante Aufnahmefahrten in den genannten Städten und Landkreisen.
- 3.9 Die Unterzeichner informieren auf der eigenen Dienst-Website vor der erstmaligen Abrufbarkeit von Bildmaterial über das Internet für die Öffentlichkeit über den voraussichtlichen Zeitraum der Erstveröffentlichung.
- 3.10 Die Unterzeichner informieren auf der eigenen Dienst-Website, in welchen Städten und Landkreisen bereits Aufnahmen angefertigt wurden und ob das Bildmaterial bereits über das Internet zum Abruf bereit steht.
- 3.11 Die Unterzeichner informieren auf der eigenen Dienst-Website über den Umgang mit den Daten, welche ihnen im Zusammenhang mit einem Widerspruch übermittelt werden (vgl. Ziffer 5.9).
- 3.12 Die Unterzeichner erstellen und unterhalten bereits vor Bereitstellung des Bildmaterials zum Abruf über das Internet für die Öffentlichkeit oder an institutionelle Lizenznehmer zur Verwendung in geschlossenen Benutzergruppen über Telekommunikationsverbindungen/Datenträger in Bezug auf ihren Dienst ein Verzeichnis, eine Beschreibung der Datenverarbeitungsprozesse und der technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- 3.13 Die Unterzeichner verpflichten in ihren Nutzungsbedingungen Dritte zur Einhaltung der geltenden Gesetze bei der Nutzung ihrer Dienste.

## 4 Unkenntlichmachung

- 4.1 Die Unterzeichner wenden in ihren Diensten Verfahren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik an, welche Gesichter und Kfz-Kennzeichen in dem zum Abruf über das Internet für die Öffentlichkeit oder an institutionelle Lizenznehmer zur Verwendung in geschlossenen Benutzergruppen über Telekommunikationsverbindungen/Datenträger bereitgestellten Bildmaterial unkenntlich machen. Die Unkenntlichmachung erfolgt in einer Weise, dass sie vom Nutzer nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft rückgängig gemacht werden kann.

- 4.2 Neben der Unkenntlichmachung in dem über das Internet zum Abruf für die Öffentlichkeit oder an institutionelle Lizenznehmer zur Verwendung in geschlossenen Benutzergruppen über Telekommunikationsverbindungen/Datenträger bereitgestellten Bildmaterial werden die Unterzeichner eine dauerhafte Unkenntlichmachung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen auch in etwaigen anderen Datensätzen vornehmen, die diesem konkreten Bildmaterial zugrunde liegen (sog. Rohdaten). Die dauerhafte Unkenntlichmachung in den Rohdaten erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung, damit die Rohdaten zur Verbesserung der Technologie der Unkenntlichmachung verwendet werden können. Bis zur dauerhaften Unkenntlichmachung werden die Rohdaten sicher verwahrt.

## 5 Wahlfreiheit (Widerspruch)

- 5.1 Die Unterzeichner räumen Berechtigten ab Bereitstellung des Bildmaterials zum Abruf über das Internet für die Öffentlichkeit die unbefristete Möglichkeit ein, die Unkenntlichmachung ihres Hauses ganz oder teilweise in diesem Bildmaterial zu verlangen (Widerspruch).
- 5.2 Die Berechtigten haben die Möglichkeit zum Widerspruch ohne Darlegung eines besonderen Interesses. Eine Stellvertretung ist möglich. Ein Nachweis der Eigentümerstellung, der Eigenschaft als Mieter oder der Stellvertretung ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber zum Ausschluss von Missbrauchsfällen im Einzelfall gefordert werden.
- 5.3 Die Unterzeichner räumen Berechtigten ab Bereitstellung des Bildmaterials zum Abruf über das Internet für die Öffentlichkeit die unbefristete Möglichkeit ein, über die nach 4.1 bereits vorgenommene Unkenntlichmachung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen hinaus, die weitergehende Anonymisierung der Abbildung ihrer Person oder ihres Kfz zu verlangen. Der Darlegung eines besonderen Interesses bedarf es auch hierfür nicht.
- 5.4 Die Widerspruchsmöglichkeit besteht sowohl im Internet (Online-Widerspruch) als auch ohne Nutzung des Internets (Offline-Widerspruch).
- 5.5 Für den Online-Widerspruch stellen die Unterzeichner auf ihren Dienst-Websites einfach aufzufindende und zu bedienende Funktionen zur Verfügung, um den Gegenstand des Widerspruchs direkt in dem Bildmaterial präzise zu markieren. Alternativ dazu können die Unterzeichner Betroffenen die Möglichkeit einräumen, Widerspruch per Online-Formular oder per E-Mail unter Angabe der genauen Adresse sowie einer kurzen Beschreibung des Hauses einzulegen.
- 5.6 Die Online-Widerspruchsmöglichkeit ist von jedem Bild des Bildmaterials aus direkt zu erreichen. Im Sinne einer datensparsamen Lösung bedarf es dafür nicht mehr als der Angabe einer E-Mail-Adresse und der für die Unkenntlichmachung erforderlichen Informationen. Die Unterzeichner prüfen im Rahmen der Evaluierung gem. Ziffer 10 weiterhin die Möglichkeiten einer effizienten Verbindung von Authentifizierungs- und Anonymisierungsverfahren.
- 5.7 Für den Offline-Widerspruch halten die Unterzeichner ein für alle Dienste und Unterzeichner einheitliches Formular für Berechtigte bereit, die das Internet nicht nutzen können oder wollen. Das einheitliche Widerspruchsformular kann sowohl auf den eige-

nen Dienst-Websites der Unterzeichner als auch der Website der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle gem. Ziffer 7 heruntergeladen oder bei der in Ziffer 6.2 beschriebenen telefonischen Beratungsstelle kostenfrei angefordert werden. Notwendige Angaben für den Offline-Widerspruch sind zur Identifizierung des Hauses dessen genaue Adresse sowie eine kurze Beschreibung des Hauses. Für möglicherweise notwendige Rückfragen ist die Angabe des Namens und einer postalische Kontaktadresse, eine Telefonnummer oder E-Mailadresse erforderlich.

- 5.8 In Fällen, in denen die Unkenntlichmachung eines Hauses infolge eines Widerspruchs zu Konflikten mit den Rechten Dritter führt, haben die Unterzeichner als private Unternehmen ohne Hoheitsgewalt keine Ermächtigung, derartige Konflikte zu entscheiden. Die Erforderlichkeit der Schaffung alternativer Verfahren eines Interessenausgleichs werden im Rahmen des unter Ziffer 10 bezeichneten Evaluierungsverfahrens weiter geprüft und erforderlichenfalls umgesetzt. Bis dahin berücksichtigen die Unterzeichner Widersprüche ohne eine Prüfung kollidierender Rechte. Die Unterzeichner stellen bereits jetzt sicher, dass die technischen Grundvoraussetzungen, soweit möglich, bestehen bleiben, um Konfliktlösungen möglich und eine einmal erfolgte Unkenntlichmachung eines Hauses wieder rückgängig zu machen.
- 5.9 Etwaige bei einem Widerspruch an die Unterzeichner übermittelte Daten (Widerspruchsdaten) werden sicher verwahrt und ausschließlich zu dem Zweck verwendet, den Widerspruch zu bearbeiten. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Verhinderung eines offensichtlichen Missbrauchs der Widerspruchsmöglichkeit. Nach abschließender Bearbeitung der Anträge erfolgt eine Verwendung der Widerspruchsdaten nur noch zu dem Zweck der Dokumentation der ordnungsgemäßen Bearbeitung und zur eventuellen Lösung von Konflikten gem. Ziffer 5.8. Eine Löschung der Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung etwaiger Ansprüche. Bestehende Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

## 6 Zentrale Informations- und Widerspruchsstelle

- 6.1 Die Unterzeichner richten eine Zentrale Informations- und Widerspruchsstelle (ZIWS) in Form einer zentralen Website ein. Mit der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle haben Nutzer eine zentrale Informationsquelle über alle Unterzeichner, ihre Dienste und inwieweit diese für den jeweiligen Berechtigten relevant sind. Außerdem werden Berechtigte von einer zentralen Stelle direkt zu den Widerspruchsmöglichkeiten für die einzelnen Dienste geleitet, welche sie betreffen. Es besteht für die Nutzer/Berechtigten also sowohl Transparenz über alle Dienste, als auch die einfach auszuübende Wahlmöglichkeit, in dem Bildmaterial eines oder aller Dienste nicht zu erscheinen.

Auf der Website der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle werden insbesondere die folgenden Informationen über jeden Dienst bereitgehalten:

- Kurze Beschreibung und Nutzungsmöglichkeiten
- Anbieter und Kontakt
- Verweis auf zukünftige Aufnahmefahrten
- Verweis auf Widerspruchsmöglichkeiten

- 6.2 Teil der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle ist eine gemeinsame, für den Anrufer kostenfreie, telefonische Beratungsstelle, die Fragen Berechtigter zu den

Diensten beantwortet und sie bei Widersprüchen unterstützt. Die Nummer der Beratungsstelle wird auf den Dienst-Websites, in den gedruckten Informationsmaterialien sowie auf der Website der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle veröffentlicht.

- 6.3 Die Website der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle enthält Suchmöglichkeiten, mit denen der Nutzer prüfen kann, ob und bei welchem Dienst Bildmaterial von seinem Wohnort oder seiner Straße zum Abruf über das Internet für die Öffentlichkeit bereitgestellt ist. Gibt es Abbildungen von seinem Haus, kann der Berechtigte konkret entscheiden, ob und ggf. bei welchem Dienst er eine Unkenntlichmachung beantragen möchte. Zu diesem Zweck leitet die Website der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle die Berechtigten direkt zu den Widerspruchsmöglichkeiten in den relevanten Diensten. Zudem erhält der Nutzer einen Verweis auf die Ankündigung künftiger Aufnahmen gem. Ziffer 3.8, so dass er zentral prüfen kann, ob Dienste für ihn in der Zukunft relevant werden.
- 6.4 Möchte ein Berechtigter im Rahmen seiner Recherche bei der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle eine Unkenntlichmachung bei einem bestimmten Dienst beantragen, wird er von der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle direkt an die Stelle des jeweiligen Dienstes geleitet, an der er Widerspruch einlegen kann.
- 6.5 Auf der Website der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle wird das in Ziffer 5.7 beschriebene standardisierte Formular zum Offline-Widerspruch bereitgehalten und kann zusätzlich über die telefonische Beratungsstelle angefordert werden.
- 6.6 Die Unterzeichner informieren zudem in gedruckter Form über die Dienste und insbesondere die bereit gestellten Widerspruchsmöglichkeiten, um auch Bürger ohne Internetzugang zu erreichen.

## 7 Kontrolle

- 7.1 Die Kontrolle der Einhaltung dieses Kodex erfolgt intern durch die Datenschutzbeauftragten der Unterzeichner.
- 7.2 Die Unterzeichner verpflichten sich zusätzlich, eine freiwillige Selbstkontrolle einzurichten, die die Einhaltung des Kodex überprüft.
- 7.3 Die Selbstkontrolle wird folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Die Fachkunde und Unabhängigkeit der entscheidenden Gremien ist gewährleistet.
  - Vertreter der Interessen der von den Diensten Betroffenen werden einbezogen.
  - Die sachgerechte Finanzierung der Aufgaben der Selbstkontrolle wird sichergestellt.
  - Eine Verfahrensordnung regelt Umfang und Anlässe der Überprüfung und die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze wie die Anhörung betroffener Unterzeichner vor einer Entscheidung, die Begründung von Entscheidungen und die Möglichkeit, Entscheidungen überprüfen zu lassen.
- 7.4 Die Selbstkontrolle wird mit folgenden Kompetenzen ausgestattet:
  - Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln,
  - Verhängung von Sanktionen (siehe Ziffer 9),

- Behandlung von Beschwerden, Einrichtung einer Beschwerdestelle (siehe Ziffer 8).

7.5 Die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörden im Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich bleiben unberührt.

## 8 Beschwerden

- 8.1 Nach Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle können Beschwerden über Verstöße von Unterzeichnern gegen den Kodex an die Beschwerdestelle der Selbstkontrolle gerichtet werden. Die Unterzeichner verpflichten sich, Beschwerden an die Beschwerdestelle weiterzuleiten und auf der Website der Zentralen Informations- und Widerspruchsstelle nach Ziffer 6 auf die Möglichkeit, Beschwerden bei der Beschwerdestelle einzureichen, hinzuweisen.
- 8.2 Zur Entscheidung über Beschwerden wird ein mit unabhängigen Experten besetzter Beschwerdeausschuss gebildet. Das Verfahren regelt eine Beschwerdeordnung.

## 9 Sanktionen

Bei der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle wird sichergestellt, dass – je nach Schwere des einzelnen Verstoßes – die folgenden Sanktionen verhängt werden können: ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung, eine Rüge oder eine Vertragsstrafe bis zur Höhe 20.000 € oder der Ausschluss von diesem Kodex. Angefallene Vertragsstrafen werden zweckgebunden Projekten zur Förderung des Datenschutzes zugeführt.

## 10 Evaluierung

- 10.1 Dieser Kodex wird erstmalig 18 Monate nach Inkrafttreten und dann mindestens alle 3 Jahre evaluiert. Dazu werden Erfahrungen der Unterzeichner mit dem Kodex ausgewertet und Datenschutzbehörden aus Bund und Ländern sowie Experten aus den beteiligten und betroffenen Gruppierungen einbezogen.
- 10.2 Erforderliche Anpassungen werden entsprechend der Verfahrensordnung nach Ziffer 13 beschlossen.

## 11 Inkrafttreten, Laufzeit

- 11.1 Der Kodex tritt mit der Unterzeichnung durch mindestens drei Unterzeichner in Kraft. Den Unterzeichnern wird ab diesem Zeitpunkt eine angemessene Übergangsphase zur technischen Umsetzung der in dem Kodex beschriebenen Maßnahmen eingeräumt.
- 11.2 Die Laufzeit des Kodex beträgt zwei Jahre. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht die Unterzeichner gemäß der Verfahrensordnung nach Ziffer 13 etwas anderes beschließen.



- 11.3 Eine Kündigung durch einen Unterzeichner ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Hierzu bedarf es zum 30. September des Kalenderjahres einer schriftlichen Kündigung. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 12 Finanzierung

Die Finanzierung der in dem Kodex genannten Aufgaben tragen die Unterzeichner entsprechend einer gesondert zu regelnden Beitragsordnung. Die Beitragsordnung stellt sicher, dass ungeachtet des Außerkrafttretens oder der Kündigung durch einen oder mehrere Unterzeichner die bestehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können. Dies schließt ein, dass die Unterzeichner für einen in der Beitragsordnung genannten Zeitraum nach dem Außerkrafttreten oder der Kündigung verpflichtet bleiben können, ihre Beiträge weiter zu erbringen.

## 13 Verfahrensordnung

Einzelheiten der Beschlussfassung über Änderungen des Kodex regelt eine Verfahrensordnung.